

WAS GEHÖRT IN DEN ANTRAG?

Den Antrag zum Abbrennen von Feuerwerkskörpern erhalten Sie von der Ordnungsbehörde der Kreisverwaltung Neuwied. Der Antrag kann auch formlos gestellt werden. Allerdings sollte der Antrag folgende Mindestangaben enthalten:

- Antragssteller (Name und Anschrift),
- Anlass,
- Datum und Uhrzeit,
- Durchführungsort
- Angaben zur Person, welche die Feuerwerkskörper abbrennen wird (Name und Anschrift).

BEACHTUNG DES IMMISSIONSSCHUTZ:

Sofern das Feuerwerk nach 22:00 Uhr gezündet werden soll, ist bei der Verbandsgemeinde Unkel zusätzlich ein Antrag für eine Ausnahmegenehmigung nach dem Landesimmissionsschutzgesetz notwendig.

Ihr Ansprechpartner für Sie:
Herr Nagel
Tel.: 02224 – 1806-17
Fax: 02224 – 1806-18
e-mail: nagel@vgvunkel.de



WEITERE HINWEISE ZUM ZÜNDEN:

Unerheblich ist, ob das Feuerwerk im öffentlichen Verkehrsraum oder auf einem Privatgrundstück abgebrannt werden soll.

Das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 ohne Ausnahmegenehmigung stellt einen Verstoß gegen das Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) dar. Die Ordnungswidrigkeit gemäß § 46 Nr. 8b der 1. SprengV im Sinne des § 41 Abs. 1 Nr. 16 des Gesetzes kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden.



Verbandsgemeinde Unkel

Linzer Straße 4
53572 Unkel
Tel.: (02224) 1806-0
Fax: (02224) 1806-50
www.vgvunkel.de
info@vgvunkel.de

Hinweise zum Abbrennen eines Feuerwerks während des Jahres in der Verbandsgemeinde Unkel

Eine Informationsbroschüre der örtlichen Ordnungsbehörde



WAS IST ZU BEACHTEN?



EINTEILUNG IN KATEGORIEN:

Die pyrotechnischen Gegenstände (sprich Feuerwerkskörper) sind in vier Kategorien eingeteilt. Die an die Allgemeinheit frei verkäuflichen Feuerwerkskörper gehören den **Kategorien 1 (Kleinstfeuerwerk)** und **2 (Kleinf Feuerwerk)** an. Feuerwerkskörper der **Kategorien 3 (Mittelfeuerwerk)** und **4 (Großfeuerwerk)** dürfen ausschließlich Inhabern einer entsprechenden Erlaubnis überlassen und von diesen abgebrannt werden.

Wer zu einem privaten Familienfest, einer Vereins- oder Firmenveranstaltung ein Feuerwerk mit pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 (sog. Silvester-Feuerwerk wie Raketen, Batterien, Fontänen, Vulkane, Römische Lichter, Sonnenräder, Verbundfeuerwerk, Böller etc.) abbrennen möchte, sollte die **folgenden Hinweise unbedingt beachten:**

§ 23 ABS. 1 DER 1.SPRENGV:

(1.VERORDNUNG ZUM SPRENGSTOFFGESETZ):

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von

- Kirchen
- Krankenhäusern
- Kinder- und Altersheimen sowie
- Reet- und Fachwerkhäusern

ist verboten.



§ 23 ABS. 2 DER 1.SPRENGV:

Pyrotechnische Gegenstände der Kategorie 2 dürfen in der Zeit vom

2. Januar bis 30. Dezember

nur durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 7 oder § 27, eines Befähigungsscheines nach § 20 des Gesetzes oder einer Ausnahmegenehmigung nach § 24 Absatz 1 verwendet (abgebrannt) werden.

Am

31. Dezember und 1. Januar

dürfen sie auch von Personen abgebrannt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

AUSNAHME VOM ABBRENNVERBOT:

Nach § 24 Abs. 1 der 1. SprengV können allgemein oder im Einzelfall von dem Abbrennverbot des § 23 aus begründetem Anlass Ausnahmen zugelassen werden. Derartige Anlässe können zum Beispiel Familienfeste, Vereins- oder Firmenveranstaltungen etc. sein.

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE PRIVATE FEUERWERKE:

Für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung, welche grundsätzlich unter bestimmten Nebenbestimmungen erlassen wird, ist die

Kreisverwaltung Neuwied
Wilhelm-Leuschner-Straße 9, 56564 Neuwied
Tel.: 02631/803-0 oder -248
www.kreis-neuwied.de

zuständige Behörde.



SIE HABEN NOCH FRAGEN?
NEHMEN SIE EINFACH KONTAKT MIT UNS AUF!!